

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 21/2002
27. Mai 2002**

Dritte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für die sprachwissenschaftlichen Magisterfächer

vom 27. Mai 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.13 Stand: 27.05.2002
Dritte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für die sprachwissenschaftlichen Magisterfächer	
vom 27. Mai 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Februar 2002 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für die sprachwissenschaftlichen Magisterfächer vom 23. Juli 1987 (W. u. K. 1987, S. 322), zuletzt geändert am 07. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1052), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat durch Eilentscheid vom 24. Mai 2002 den Senatsbeschluss abgeändert und gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 24. Mai 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Theoretische Sprachwissenschaft (Magister)

1. In § 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Prüfungsleistungen werden gem. § 10 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz benotet. Darüber hinaus wird den Studierenden eine differenzierte Beurteilung ihrer Prüfungsleistung mündlich mitgeteilt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Nr. 1 (Hauptfach) werden unter a) folgende Sätze angefügt:

„Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.“

b) In § 3 Nr.1 (Hauptfach) wird folgender neuer Unterpunkt angefügt:

„e) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.“

- c) In § 3 Nr. 2 (Nebenfach) werden unter a) folgende Sätze angefügt:
 „Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:
 1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
 2. durch regelmäßige Teilnahme
 Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.
 Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.“
- d) In § 3 Nr. 2 (Nebenfach) wird folgender neuer Unterpunkt angefügt:
 „c) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.“
4. § 6 wird aufgehoben; der bisherige § 7 wird § 6.

Artikel 2

Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Slavistik (Sprachwissenschaft) (Magister)

1. In § 2 werden folgende Sätze angefügt:
 “Die Prüfungsleistungen werden gem. § 10 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz benotet. Darüber hinaus wird den Studierenden eine differenzierte Beurteilung ihrer Prüfungsleistung mündlich mitgeteilt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 Nr. 1 (Hauptfach) werden unter a) folgende Sätze angefügt:
 „Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:
 1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
 2. durch regelmäßige Teilnahme
 Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.
 Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.“
- b) In § 3 Nr.1 (1. Hauptfach) wird folgender neuer Unterpunkt angefügt:
 „d) Lehrveranstaltungen können auch auf Russisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Russisch oder Deutsch erbracht werden.“
- c) In § 3 Nr. 2 (Nebenfach) werden unter a) folgende Sätze angefügt:
 „Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:
 1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und

2. durch regelmäßige Teilnahme
Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.
Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.“
- d) In § 3 Nr. 2 (2. Nebenfach) wird folgender neuer Unterpunkt angefügt:
„c) Lehrveranstaltungen können auch auf Russisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Russisch oder Deutsch erbracht werden.“
4. § 6 wird aufgehoben; der bisherige § 7 wird § 6.

Artikel 3

Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Italienische Sprachwissenschaft (Magister)

1. In § 2 werden folgende Sätze angefügt:
“Die Prüfungsleistungen werden gem. § 10 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz benotet. Darüber hinaus wird den Studierenden eine differenzierte Beurteilung ihrer Prüfungsleistung mündlich mitgeteilt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Nr. 1 (Hauptfach) werden unter a) folgende Sätze angefügt:
„Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:
 1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
 2. durch regelmäßige Teilnahme
Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.
Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.“
 - b) In § 3 Nr.1 (1. Hauptfach) wird folgender neuer Unterpunkt angefügt:
„d) Lehrveranstaltungen können auch auf Italienisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Italienisch oder Deutsch erbracht werden.“
 - c) In § 3 Nr. 2 (Nebenfach) werden unter a) folgende Sätze angefügt:
„Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:
 1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
 2. durch regelmäßige Teilnahme
Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.
Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.“

d) In § 3 Nr. 2 (2. Nebenfach) wird folgender neuer Unterpunkt angefügt:

„c) Lehrveranstaltungen können auch auf Italienisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Italienisch oder Deutsch erbracht werden.“

4. § 6 wird aufgehoben; der bisherige § 7 wird § 6.

Artikel 4

Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Französische Sprachwissenschaft (Magister)

1. In § 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Prüfungsleistungen werden gem. § 10 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz benotet. Darüber hinaus wird den Studierenden eine differenzierte Beurteilung ihrer Prüfungsleistung mündlich mitgeteilt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Nr. 1 (Hauptfach) werden unter a) folgende Sätze angefügt:

„Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.“

b) In § 3 Nr.1 (1. Hauptfach) wird folgender neuer Unterpunkt angefügt:

„d) Lehrveranstaltungen können auch auf Französischer oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Französisch oder Deutsch erbracht werden.“

c) In § 3 Nr. 2 (Nebenfach) werden unter a) folgende Sätze angefügt:

„Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.“

d) In § 3 Nr. 2 (2. Nebenfach) wird folgender neuer Unterpunkt angefügt:

„c) Lehrveranstaltungen können auch auf Französischer oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Französisch oder Deutsch erbracht werden.“

4. § 6 wird aufgehoben; der bisherige § 7 wird § 6.

Artikel 5

Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt (Magister)

1. In § 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Prüfungsleistungen werden gem. § 10 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz benotet. Darüber hinaus wird den Studierenden eine differenzierte Beurteilung ihrer Prüfungsleistung mündlich mitgeteilt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Nr. 1 (Hauptfach) werden unter a) folgende Sätze angefügt:

„Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und

2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.“

b) In § 3 Nr.1 (1. Hauptfach) wird folgender neuer Unterpunkt angefügt:

„d) Lehrveranstaltungen können auch auf Englisch oder in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Englisch oder Deutsch erbracht werden.“

c) In § 3 Nr. 2 (Nebenfach) werden unter a) folgende Sätze angefügt:

„Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und

2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.“

d) In § 3 Nr. 2 (2. Nebenfach) wird folgender neuer Unterpunkt angefügt:

„c) Lehrveranstaltungen können auch auf Englisch oder in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Englisch oder Deutsch erbracht werden.“

4. § 6 wird aufgehoben; der bisherige § 7 wird § 6.

Artikel 6

Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt (Magister)

1. In § 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Prüfungsleistungen werden gem. § 10 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz benotet. Darüber hinaus wird den Studierenden eine differenzierte Beurteilung ihrer Prüfungsleistung mündlich mitgeteilt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Nr. 1 (Hauptfach) werden unter a) folgende Sätze angefügt:

„Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und

2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.“

b) In § 3 Nr.1 (1. Hauptfach) wird folgender neuer Unterpunkt angefügt:

„d) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen müssen in deutscher Sprache erbracht werden.“

c) In § 3 Nr. 2 (Nebenfach) werden unter a) folgende Sätze angefügt:

„Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und

2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.“

d) In § 3 Nr. 2 (2. Nebenfach) wird folgender neuer Unterpunkt angefügt:

„c) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen müssen in deutscher Sprache erbracht werden.“

4. § 6 wird aufgehoben; der bisherige § 7 wird § 6.

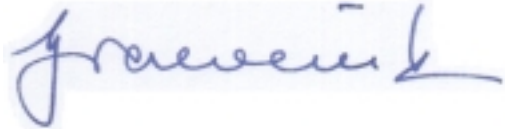
Artikel 7

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

2. Diese Änderungssatzung gilt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Konstanz zum Wintersemester 2001/02 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag ebenfalls nach dieser geänderten Prüfungsordnung studieren.

Konstanz, 27. Mai 2002

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor